

**3.2 Wählbarkeit (§ 49 SächsGemO)**

Zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 2 SächsGemO), oder
- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat sowie
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

**3.3 Aufstellung von Bewerbern**

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer **Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl des Bewerbers darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahl einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

**3.4 Einreichung des Wahlvorschlags**

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Abs. 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift,

- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung abzugeben. (Die elektronische Form ist ausgeschlossen.)

**4. Unterstützungsunterschriften****4.1 Wer benötigt welche Anzahl Unterstützungsunterschriften?**

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf abweichend keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Abs. 3 KomWG bedarf ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er als Bewerber den Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

**4.2 Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften**

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 40**, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

**4.3 Leisten der Unterstützungsunterschriften**

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz i.d. O.L., Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L., Raum Pass- und Meldewesen (Erdgeschoss) zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten **bis zum 19.09.2019** geleistet werden. Am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr möglich.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 12.09.2019 (7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, in dem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

**5. Änderung von Wahlvorschlägen**

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn sich dies aus einer rechtskräftigen Entscheidung ergibt, ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern.

**6. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 25.09.2019 um 17 Uhr in der Gemeindeverwaltung Krauschwitz in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, § 20 KomWO verwiesen.

**Ziawne wozjewjenje wo přewjedzeniu wólbow**

Ze sčěwacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisčiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Krauschwitz i.d. O.L., 21.08.2019

R. Mönch

Rüdiger Mönch  
Bürgermeister

**Wahllokale zur Landratswahl am 01.09.2019**

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	&
001	Krauschwitz 1 (unterhalb der ehem. Bahnlinie)	Schulungsraum der FFw Krauschwitz-Ost Ebertstraße 06 02957 Krauschwitz i.d. O.L.	
002	Krauschwitz 2 (oberhalb der ehem. Bahnlinie)	Ratsaal im Gemeindeamt Krauschwitz Geschwister-Scholl-Str. 100 02957 Krauschwitz i.d. O.L.	x
003	OT Sagar und OT Skerbersdorf	Veranstaltungsraum Museum Sagar Skerbersdorfer Str. 68 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Sagar	x
004	Klein Priebus – Podrosche – Werdeck	Schulungsraum der FFw Klein Priebus Steinbacher Weg 27, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Klein Priebus	x
005	OT Pechern	Schulungsraum der FFw Pechern Niederberg 61, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Pechern	

**Mitteilungen****Öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates**

Zu der öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates

am 03.09.2019 um 18.00 Uhr  
im Ratssaal der Gemeindeverwaltung

sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den amtlichen Informationskästen.

**AMTSBLATT DER GEMEINDE KRAUSCHWITZ i.d. O.L.**

mit den Ortsteilen Sagar, Skerbersdorf, Pechern, Werdeck, Podrosche und Klein Priebus

GEMEINDEAMT KRAUSCHWITZ GESCHWISTER-SCHOLL-STR. 100 02957 KRAUSCHWITZ i.d. O.L.

Telefon: 035771 52510 / FAX 035771 52517 E-Mail: [post@gemeinde-krauschwitz.de](mailto:post@gemeinde-krauschwitz.de) Internetadresse: [www.krauschwitz.de](http://www.krauschwitz.de)

**Sprechzeiten**

Montag	keine	
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	keine	
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	keine	

**Dienstzeiten:**

07.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
07.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
07.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
07.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
07.00 - 12.00 Uhr	

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Krauschwitz Erscheinungstermin: monatlich Einzelpreis: 1,00 €

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich aller gemeindlichen Veröffentlichungen ist Bürgermeister R. Mönch oder sein Vertreter im Amt, für alle sonstigen Beiträge der jeweilige Einreicher.

Redaktionsschluss: jeweils der 20. des Vormonats, Verschiebungen werden bekannt gegeben

Beiträge und Anzeigen an: [meldewesen@gemeinde-krauschwitz.de](mailto:meldewesen@gemeinde-krauschwitz.de) Druck: City-Druckerei Weißwasser

# Gemeindebote

Amtsblatt

der

Gemeinde Krauschwitz



Sonderdruck Nr. 04/2019

24. August 2019

29. Jahrgang

**Bekanntmachung der Wahl  
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in Krauschwitz i.d. O.L.  
am Sonntag, den 24.11.2019  
sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 15.12.2019**

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

**1. Wahltag**

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 24.11.2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, den 15.12.2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

**2. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. §§ 41 Abs. 1, 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum 19.09.2019, 18:00 Uhr (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG), beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Schindler, Gemeindeverwaltung Krauschwitz i.d. O.L., Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L., schriftlich eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 5. Tag nach der Wahl 18.00 Uhr geändert oder zurückgenommen (§§ 44a Abs. 2, 56 KomWG) werden.

**3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge****3.1 Grundsätzliches**

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Formulare zur Bewerberaufstellung sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – bei der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L., Geschw.-Scholl-Str.100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. erhältlich oder können über die Mailadresse: [iv@gemeinde-krauschwitz.de](mailto:iv@gemeinde-krauschwitz.de) abgefordert werden.